

Mustervertrag für den Erwerb der Stoffrechte

Vertrag über Verfilmungsrechte

zwischen

.....

.....

.....

nachstehend "Erwerber" (der Stoffrechte) genannt,

und

.....

..

.....

.....

nachstehend "Autor resp. Verlag" genannt.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Der Autor resp. Verlag verfügt über die Bearbeitungs- und Verfilmungsrechte und die entsprechenden Nutzungsrechte an folgendem Werk:

.....
(Titel)

von:

.....

und verpflichtet sich, diese an den Erwerber zu übertragen.

- 1.2. Der Erwerber verpflichtet sich, dem Autor resp. Verlag dafür die nachfolgend vereinbarte Vergütung zu bezahlen.
- 1.3. Hinsichtlich des zu schaffenden Filmwerkes wird folgendes vereinbart (Was soll daraus werden: Kino/TV, Spielfilm/Dok.film, Nat. Produktion/Internat. Koproduktion, Budgetrahmen, etc.):

2. Rechte am Werk

- 2.1. Der Autor resp. Verlag stellt den Erwerber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die bei einer vertragskonformen Verwendung des Werkes erhoben werden können.
- 2.2. (*lit. a oder lit. b streichen*) Der Autor resp. Verlag überträgt dem Erwerber - unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte - zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie
 - a) für die Dauer von Jahren ab Vertragsunterzeichnung exklusiv *oder*
 - b) nicht-exklusivdas Recht, aufgrund des erwähnten Werkes in beliebigen Sprachen ein Werk zweiter Hand d.h. ein Drehbuch zu schaffen oder schaffen zu lassen, dieses zu veröffentlichen und zu vervielfältigen sowie daraus ein Filmwerk herzustellen oder herstellen zu lassen.
- 2.3. Der ideelle Grundgehalt des Werkes darf nicht verletzt werden. Der Erwerber ist frei in der Titelgebung; er darf unter anderem sowohl den Originaltitel des Werkes wie auch alle seine Übersetzungen benutzen. Autor resp. Verlag erhalten vor Drehbeginn das Drehbuch, wobei ihnen dies kein Recht gibt, Änderungen am Drehbuch zu verlangen oder nachträgliche Änderungen des Drehbuches während der Herstellung des Filmes zu untersagen.
- 2.4. Der Erwerber hat das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, das derart geschaffene Werk zweiter Hand (Filmwerk):
 - a. zu veröffentlichen und zu bearbeiten (Herstellen von Fassungen);

- b. es auf dem Wege der Synchronisation oder der Untertitelung aus der Originalsprache zu übersetzen;
- c. es auf Tonbildträger oder Datenträger aller Art zu vervielfältigen;
- d. es anzubieten, zu veräußern oder sonstwie zu verbreiten;
- e. es aufzuführen, vorzuführen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen;
- f. es über Fernsehen oder ähnliche Verfahren zu senden und weiterzusenden sowie das gesendete Werk wahrnehmbar zu machen;
- g. die im Filmwerk enthaltenen Figuren, Bilder etc. zu Zwecken des Merchandising zu verwenden;
- h. das Recht, das Filmwerk in ein Multimedia-Produkt einzubeziehen und dieses in Verkehr zu bringen.

2.5. Autor, Werk und Verlag werden im Vorspann und/oder Nachspann und bei Funksendung in der An- und/oder Absage des Films sowie in der gesamten Werbung für diese Produktion in der üblichen Form und Reihenfolge genannt.

Autor resp. Verlag erhalten nach Fertigstellung des Filmes eine VHS-Kassette der Originalversion zu Archivierungszwecken.

2.6. Der Autor resp. Verlag gewährt dem Erwerber freien Zugang zu seinem Archiv, resp. Quellenmaterial.

2.7. *(Unzutreffende Variante streichen)*

Variante 1:

Der Erwerber ist nicht verpflichtet, die ihm eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Verzichtet er schriftlich auf die Nutzung des Werkes oder hat er nicht innerhalb von Jahren nach Vertragsunterzeichnung mit den Dreharbeiten begonnen, so fallen die Rechte an Autor resp. Verlag zurück und der Erwerber schuldet statt der unter Ziff. 3 nachfolgend vereinbarten Gesamtschädigung für jedes angebrochene Jahr, gerechnet ab Vertragsunterzeichnung, 10% der Gesamtschädigung. Aus der Nichtherstellung des Films erwächst kein Schadenersatzanspruch. Der Erwerber ist berechtigt, die erwähnte Frist zu verlängern, wobei er dies dem Verlag/Autor

vor deren Ablauf mitzuteilen hat und für jedes Jahr der Verlängerung zusätzlich 10% der Gesamtschädigung gemäss Ziff. 3.1 schuldet.

Variante 2:

Der Erwerber ist nicht verpflichtet, die ihm eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Verzichtet er schriftlich auf die Nutzung des Werkes oder hat er nicht innerhalb von Jahren nach Vertragsunterzeichnung mit den Dreharbeiten begonnen, so fallen die Rechte an Autor resp. Verlag zurück und der Erwerber schuldet statt der unter Ziff. 3 nachfolgend vereinbarten Gesamtschädigung die bis zu diesem Zeitpunkt gemäss Ziff. 3.1 fälligen Raten. Aus der Nichterstellung des Films erwächst kein Schadenersatzanspruch. Der Erwerber ist berechtigt, die erwähnte Frist zu verlängern, wobei er dies dem Verlag/Autor vor deren Ablauf mitzuteilen hat und für jedes Jahr der Verlängerung zusätzlich 10% der Gesamtschädigung gemäss Ziff. 3.1 schuldet.

- 2.8. Der Erwerber ist berechtigt, die ihm vorstehend eingeräumten Rechte im Rahmen von Koproduktionsverträgen auf Dritte zu übertragen. Eine vollständige Zession dieses Vertrages bedarf der Zustimmung des Autors resp. Verlages. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtige Gründe verweigert werden, kann aber von der Beteiligung an einem finanziellen Erlös abhängig gemacht werden.

3. Vergütung

- 3.1. Der Erwerber schuldet dem Autor resp. Verlag eine Vergütung von Fr.

.....

Diese Vergütung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

- bei Vertragsabschluss: Fr.
.....
- Fr.
.....
- bei Drehbeginn: Fr.
.....
- Fr.
.....

- 3.2. Mit der Bezahlung dieser Vergütung sind sämtliche in Ziff. 2 des Vertrages genannten Rechtsabtretungen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung(en), abgegolten. Erweist sich, dass das genannte Werk im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht mehr geschützt war, so sind die geleisteten Beträge verzinst zurückzuzahlen.
- 3.3. Der Autor resp. Verlag hat zusätzlich Anspruch auf die von Urheberrechtsgesellschaften einkassierten Urheberrechtsentschädigungen, soweit diese aufgrund der jeweils massgeblichen Mitgliederverträge und Verteilreglemente dem Autor resp. Verlag zustehen.
- 3.4. *(Diese Ziffer ist zu streichen, falls dies nicht gelten soll)*

Mögliche Variante (nur möglich, falls Erwerber = Filmproduzentin)

Bei allen übrigen Auswertungserlösen hat der Autor resp. Verlag Anspruch auf eine Beteiligung von% der Nettoerträge, soweit die Nettoerträge insgesamt den ungedeckt gebliebenen Produktionskostenanteil sowie denjenigen Betrag übersteigen, um welchen die auf den Erwerber (Filmproduzentin) entfallenen Produktionskosten das Produktionskostenbudget nachweislich überschritten haben. Dabei gelten als Nettoerträge im Sinne dieser Bestimmung, die vom Erwerber (Filmproduzentin) einkassierten Gelder, abzüglich:

- eine allfällige Verkaufskommission von maximal 25% an einen Agenten oder Weltvertrieb;
- die ausgewiesenen Kosten für Kopie, Untertitelung oder Synchronisation sowie Werbematerial;
- die ausgewiesenen Kosten für Transport, Versicherungen, Zölle und Fiskalabgaben;
- die ausgewiesenen Kosten der Produzentin für die verkaufsspezifische Werbung.

Nimmt der Erwerber (Filmproduzentin) den Verkauf selber vor, darf er die Verkaufskommission für sich selber beanspruchen.

Erlöse aus Auswertungen, für welche Sendeentschädigungen an den Autor resp. Verlag entrichtet werden, werden bei der Berechnung der Nettoerträge nicht berücksichtigt.

Der Erwerber (Filmproduzentin) erstellt jeweils per Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die durch die Auswertung des Filmwerkes erzielten Ausgaben und Einnahmen. Er lässt diese dem Autor resp. Verlag unaufgefordert zukommen und überweist diesem spätestens bis Ende März des Folgejahres den ihm allenfalls zukommende Erlösanteil. Der Erwerber (Filmproduzentin) verpflichtet sich, über die Auswertung des Filmes ordnungsgemäss Buch zu führen und dem Autor resp. Verlag oder einer von diesem beauftragten Treuhandstelle auf Verlangen Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, einander die zur Durchsetzung der aufgrund dieses Vertrages bestehenden Ansprüche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Aenderungen an diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 4.3. Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht.
- 4.4. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 4.5. Ausschliessender Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist

Ort und Datum

Der Erwerber

Der Autor resp. Verlag